

## Satzung

### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Werkstatt Ökonomie e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung entwicklungspolitischer Bildungs- und Solidaritätsarbeit von vor allem christlichen entwicklungspolitischen Aktionsgruppen sowie der Bildungs-, Lobby- und Kampagnenarbeit entwicklungspolitischer Organisationen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische und wissenschaftliche Beratung sowie organisatorische Unterstützung der entwicklungspolitischen Aktionsgruppen und Organisationen. Der Verein kann eigene Solidaritätsaktionen im Sinne der ökumenischen Diakonie durchführen.
- (4) Zur Grundlegung seiner Beratungstätigkeit führt der Verein Forschungsvorhaben durch über Bedingungen, Ausmaß und Auswirkungen der wirtschaftlichen Verbindungen der Bundesrepublik Deutschland zu Ländern des Globalen Südens und erstellt Arbeitsmaterialien.
- (5) Der Vereinszweck kann auch verwirklicht werden durch die Verwendung finanzieller Mittel aus dem Vereinsvermögen oder sonstigen insofern zugelassenen Mitteln zur Gründung und Unterstützung einer gemeinnützigen Stiftung.

### § 3

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein bezahlte Mitarbeiter:innen einstellen. Als Mitglied des Diakonischen Werkes Baden wendet die Werkstatt Ökonomie die Arbeitsrechtlichen Grundlagen der Evangelischen Kirche in Baden an.
- (2) Die bezahlten Mitarbeiter:innen des Vereins werden vom Vereinsvorstand eingestellt und entlassen. Der Vereinsvorstand legt auch die einzelnen Bestimmungen der Anstellungsverträge fest.
- (3) Die bezahlten Mitarbeiter:innen sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Sie sind gehalten, Anregungen von Vereinsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu beachten.
- (4) Bezahlte Mitarbeiter:innen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

### § 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nicht satzungswidrig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
  - (a) natürliche Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - (b) juristische Personen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### § 6

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

#### § 7

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens drei Wochen vor dem Austrittstermin einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (3) Ein ausgetretenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 8

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, sowie mindestens zwei Beisitzer:innen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl eine:n Nachfolger:in kooptieren.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### § 9

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsrecht. Der Vorstand kann die Vertretung delegieren.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Als Grundlage für die Handlungsvollmacht der Geschäftsführung beschließt der Vorstand eine Geschäftsführungsvereinbarung.
- (4) Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1, 32 BGB.

## § 10

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Grund und Zweck vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes in Textform eingeladen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (5) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt sich zu Beginn der Versammlung eine Tagungsleitung sowie eine Protokollführung.

## § 11

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ausnahmen bezüglich abweichender Mehrheiten legt Absatz 4 fest.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit, die Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.

## § 12

- (1) Vorstand und bezahlte Mitarbeiter:innen geben jeweils anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit.

## § 13

- (1) Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Tagungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses enthalten.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern auf elektronischem Weg zugesandt.

#### § 14

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidator:innen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an „Miserere“ und an „Brot für die Welt“.

#### § 15

- (1) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Juli 2022 angenommen.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 11.07.2022 (letzte Änderung)